



Geschäftsordnung des Musikverein Wagenstadt e.V.

Verantwortlicher:

Musikverein Wagenstadt e.V.
Kenzinger Straße 7
79336 Herbolzheim
E-Mail: info@mv-wagenstadt.de
Tel.: 07643/9332403

Vertreten durch:

1. Vorstand: Christian Reinbold
2. Vorstand: Melanie Doll
3. Vorstand: Lucia Faller

Präambel

Die Geschäftsordnung unterliegt den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Musikvereins Wagenstadt e.V. und regelt die internen Aufgaben und Abläufe im Musikverein Wagenstadt e.V. Sie dient somit als Grundlage für die Entscheidung sämtlicher vereinsinterner, organisatorischer Fragen.

Sie kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder wenn dieser nicht anwesend ist die Stimme seines Vertreters.

Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Alle Texte, Formulierungen und Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Diese Geschäftsordnung ist in folgende Bereiche untergliedert :

- 1. Aufgabenverteilung**
Regelt die Aufgaben und Pflichten der Vorstandschaft sowie allgemeine Abläufe im Verein.
- 2. Weitere Regelungen**
Weitere ergänzende Regelungen zur Satzung des Musikverein Wagenstadt e.V.
- 3. Gebührenordnung**
Enthält Informationen über Betrag und Handhabung von Gebühren im Verein.
- 4. Ehrungsordnung**
Enthält Informationen über die Ehrung von verdienten Vereinsmitgliedern.
- 5. Ausbildungsordnung**
Enthält Informationen über den Ablauf und Bedingungen der (Jugend-) Ausbildung.
- 6. Datenschutzordnung**
Enthält Informationen über die Erhebung und Verwaltung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern.

1. Aufgabenverteilung im Verein

Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung beschreibt die Aufgaben des ersten Vorstandes und seiner beiden Stellvertreter. Die Geschäftsordnung präzisiert die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Erster Vorstand

ist zuständig für:

- vertritt den Musikverein Wagenstadt bei allen Veranstaltungen intern und extern, sowie gegenüber der Gemeinde, öffentlichen Gruppierungen und anderen Dritten. Sind erster Vorstand und beide Stellvertreter verhindert kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit der jeweiligen Aufgabe betraut werden.
- ist Bindeglied zur Vereinsgemeinschaft Wagenstadt und besucht deren Versammlungen.
- beruft Vorstandssitzungen ein, bereitet diese vor und leitet diese.
- führt die vereinsinternen Ehrungen durch.
- übernimmt die Koordination mit dem Oberbadischen Blasmusikverband, bzw. dem Verband, dem der Musikverein Wagenstadt zugehörig ist.
- ist für die Präsentation des Musikvereins nach außen zuständig. Diese Aufgabe schließt im Wesentlichen die Pressearbeit und die sozialen Medien wie Homepage, etc. mit ein. Einzelne Punkte davon können an weitere aktive Mitglieder delegiert werden.
- ist für die rechtzeitige Erstellung der Urkunden verantwortlich.
- übernimmt/koordiniert die Terminplanung
- kondoliert bei Todesfällen im Namen des Vereins und spricht bzw. schreibt auf Wunsch einen Nachruf.
- der Vorstand des Musikvereins Wagenstadt behält sich vor, bei größeren Veranstaltungen oder Jubiläen einen Festausschuss zu bilden.
- bei Verhinderung des ersten Vorstandes übernimmt einer der beiden Stellvertreter diese Aufgaben.

Zweiter Vorstand

ist zuständig für:

- koordiniert und organisiert interne Veranstaltungen (Vereinsausflug, Hüttenwochenende...), inklusive des Fasnachtsauftrittes
- Theaterleitung - betreut die vereinseigene Theatergruppe. Er ist Ansprechpartner für die Laienschauspieler, kümmert sich um die Auswahl der Stücke, organisiert Theaterproben und arrangiert Gruppentreffen auch außerhalb der Probephasen.
- koordiniert das Getränke- und Essenangebot bei Veranstaltungen. Hierzu gehören unter anderem der Sekt- und Bowlestand, die Fasnachtslaube und die Kaffeestube.
- erfasst die Probe- und Auftrittstatistik - der Musikverein führt Aufzeichnungen über die Teilnahme jedes aktiven Mitgliedes an Musikproben und offiziellen Auftritten. Die Probe- und Auftrittbesuchsliste ist die Vorlage zur Feststellung der Fehlzeiten jedes Aktiven.
- Diese Aufgaben können auch auf weitere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Dritter Vorstand

ist zuständig für die Jugendausbildung, dies beinhaltet unter anderem:

- das regelmäßige Werben nach Zöglingen, die das Spielen eines für den Musikverein geeigneten Instrumentes erlernen wollen und sollen.
- die Kommunikation mit den Eltern der Zöglinge.
- überwacht die Ausbildung und ist Weisungsbefugt gegenüber den Ausbildern.
- nach der Ausbildung betreut der Jugendleiter zusammen mit den Jugendvertretern die Jungmusiker.
- organisiert in Absprache mit den Ausbildern die Prüfungen zu den Leistungsabzeichen im OBV.
- plant, steuert und überwacht den Kinder- und Jugendschutz.
- das Jugendvorspiel an der Jahresabschlussfeier
- bei Verhinderung des dritten Vorstandes werden diese Aufgaben auf ein weiteres Vorstandsmitglied übertragen.

Rechner und Stellvertreter

sind zuständig für:

- Überwachung der Vereinsfinanzen.
- Zahlungsverkehr.
- ordnungsgemäße Buchhaltung.
- organisiert und kassiert die Mitgliedsbeiträge. Unterstützt wird er durch die Beitragseinzieher.
- Vorbereitung der steuerlichen Unterlagen und für die Sichtkontrolle der Steuererklärung verantwortlich.
- ggf. Ansprechpartner für den Steuerberater.
- den Geldverkehr an Festlichkeiten.

Kassenprüfer

sind zuständig für:

- die Kassenprüfung - die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür an der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf:
 - die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens,
 - die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung,
 - die Überprüfung des Belegwesens.
- Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Beurteilung von getätigten Ausgaben.
- Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

Schriftführer und Stellvertreter

sind zuständig für:

- ist oberster Protokollführer im Musikverein. Er verfasst vor allem die Protokolle zu den Vorstandssitzungen und den Jahreshauptversammlungen.
- führt sämtlichen Schriftverkehr, im Wesentlichen Einladungen zu Veranstaltungen, Zu- oder Absagen bei Gastauftritten, Einladungen für Gastkapellen und ähnliches.
- die ordnungsgemäße Führung der Chronik zuständig. Diese Aufgabe kann auch an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Chronik beschreibt die Vereinsaktivitäten pro Vereinsjahr (Geschäftsbericht) und soll an der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer oder eines von ihm Beauftragten vorgetragen werden.

In der Chronik sind folgende Unternehmungen aufzuführen:

- Gastauftritte bei anderen Vereinen
- Jahreskonzert
- Kurzer Abriss über den Verlauf der letzten Mitgliederversammlung
- Eigene Feste
- Ausflüge / Reisen des Musikvereins
- Aktivitäten im Probelokal oder auf dem Festplatz – interne Veranstaltungen
- die Führung der Mitgliederlisten zuständig.
- beantragt die Verbandsehrungen und die vereinsinternen Ehrungen beim zuständigen Verband, bzw. dem Verein.
- alle GEMA Belange zuständig.

Aktive Beisitzer

sind zuständig für:

- vertreten die aktiven Musiker in der Vorstandschaft. Sie sind das Bindeglied zwischen dem Orchester und der Vorstandschaft. Sie motivieren die Orchestermitglieder und tragen deren Belange und Wünsche in die Vorstandssitzung.
- wirken bei der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen mit und vertreten sich gegenseitig.
- Uniformverwaltung - Der Musikverein Wagenstadt e.V. stellt seinen aktiven Mitgliedern eine Uniform für Auftritte etc. und eine Fasnachtsuniform zur Verfügung. Der Bekleidungsbeauftragte stellt sicher, dass die Uniformen in einem ordentlichen und repräsentativen Zustand sind.
Er kleidet neue Mitglieder ein und bespricht mit der Vorstandschaft erforderliche Reinigungs- oder Nachbeschaffungsmaßnahmen.
- Instrumentenverwaltung - der Instrumentenwart verwaltet die zur Ausbildung benötigten vereinsinternen Instrumente, sorgt für deren Einsatzbereitschaft und führt die Instrumentenkartei
- Notenwart - zuständig und verantwortlich für die Archivierung und die Vollständigkeit der Notensätze. Er führt das Notenarchiv und erstellt das Inhaltsverzeichnis der Notenmappen in Absprache mit dem Dirigenten. Er organisiert das Einziehen der nicht mehr benötigten Noten und die Ausgabe neuer Noten.
- Dekomanagement an Veranstaltungen des Musikvereins
- die Veranstaltungstechnik (Elektro, Licht, Ton und Wasser)
- Geburtstagskässchen
- Organisation von Tombola/Losen
- Beitragseinzieher - Der Beitragseinzieher wird an der Generalversammlung benannt, nicht gewählt.
- es ist ausdrücklich Aufgabe der aktiven Beisitzer Kritik und Anregungen in die Arbeit des Gesamtvorstandes mit einzubringen.
- Diese Aufgaben können auch an weitere aktive Musiker übertragen/delegiert werden.

Passiven Beisitzer (optional)

sind zuständig für:

- vertreten die passiven Mitglieder in der Vorstandschaft. Sie sind das Bindeglied zwischen den „Passiven“ und der Vorstandschaft. Sie motivieren und organisieren die Fördermitglieder zur Mitarbeit und zum Engagement.
- können bei der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen mitwirken und vertreten sich gegenseitig.
- es ist ausdrücklich Aufgabe der passiven Beisitzer Kritik und Anregungen in die Arbeit des Gesamtvorstandes mit einzubringen.

Jugendvertreter

sind zuständig für:

- sind die gewählten Vertreter der Zöglinge und Jungmusiker bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind das Bindeglied und das Sprachrohr für die Belange der Zöglinge und Jungmusiker. Sie organisieren Veranstaltungen für die Jugend und sind für die gute Stimmung in der Jugend zuständig.
- wirken bei der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen mit und vertreten sich gegenseitig.
- es ist ausdrücklich Aufgabe der Jugendvertreter Kritik und Anregungen in die Arbeit des Gesamtvorstandes mit einzubringen.

Dirigent

Der Verein trifft eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Vergütung und der Dauer der Tätigkeit.

Der Dirigent ist zuständig für:

- die musikalische Leitung des Vereins.
- stimmt die musikalische Richtung in regelmäßigen zeitlichen Abständen mit dem Gesamtvorstand ab.
- Er berät den Gesamtvorstand in organisatorischen Fragen, die sich bei der musikalischen Arbeit ergeben.
- Er koordiniert Probewochenenden und erstellt ggf. einen Probeplan.

2. Weitere Regelungen

Beschränkung des passiven Wahlrechts

Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zur Ausübung folgender Ämter berechtigt:

- Erster, zweiter oder dritter Vorstand
- Rechner
- Kassenprüfer

Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft im Musikverein Wagenstadt berechtigt zum freien Eintritt zum Jahreskonzert des Musikvereins Wagenstadt.

Musikalische Umrahmung verschiedener Anlässe

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei folgenden Anlässen einen Anspruch auf musikalische Umrahmung:

- Eigene Hochzeit, sowie silberne, goldene und diamantene Hochzeit
- 50. Und 60. Geburtstag , danach alle 5 Jahre
- Bei Beerdigung des aktiven Mitglieds sowie dessen Eltern, Ehepartner, Geschwister und Kinder (solange in häuslicher Gemeinschaft lebend).

Für passive Mitglieder und langjährige Mitglieder die ohne triftigen Grund aus dem Verein ausgeschieden sind gelten folgende Regelungen:

- Hochzeiten und Geburtstage ab dem 60. werden auf besonderen Wunsch und gegen eine angemessene Vergütung musikalisch umrahmt.
- Anstatt der musikalischen Einzelumrahmung der Beerdigungen passiver Mitglieder wird einmal jährlich am Totensonntag oder Volkstrauertag auf dem Friedhof gespielt.

Alle musikalischen Umrahmungen finden grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds bzw. dessen Angehörigen statt.

Beschädigung von Vereinseigentum

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum hat die Vorstandschaft das Recht den Verursacher des Schadens ganz oder teilweise an den Kosten zu beteiligen!

3. Gebührenordnung

Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder des Musikverein Wagenstadt e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bezahlen einen Mitgliedsbeitrag. Hiervon ausgenommen sind Schüler, Studierende und Auszubildende (nur 1. Ausbildung).

Aktueller Beitrag: **30,00 € pro Kalenderjahr** (Einzugsmonat Mai)

Passive Mitglieder

Die passiven Mitglieder des Musikverein Wagenstadt e.V. bezahlen grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag.

Aktueller Beitrag: **20,00 € pro Kalenderjahr** (Einzugsmonat Dezember)

Ausbildungsgebühren

Für Jungmusiker wird für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsgebühr erhoben.

Aktuelle Gebühr: **45,00 € Ausbildungsvergütung pro Monat** (Einzug jeweils am 15. eines Monats)

Die monatliche Ausbildungsgebühr für Familien, die mehr als ein Kind in der Ausbildung haben, reduziert sich für das zweite und jedes weitere Kind (solange das 18. Lebensjahr nicht überschritten wurde) um 5,00 EUR des aktuell geltenden Monatsbeitrages.

Sonstige Gebühren

Uniformgebühr

Die aktiven Mitglieder des Musikverein Wagenstadt e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bezahlen einmalig eine Uniformgebühr. Diese wird bei Vereinsaustritt nicht zurückerstattet

Aktuelle Gebühr: **50,00 € einmalig**

Instrumentenreparatur

Bei notwendigen Reparaturen an Instrumenten, die überwiegend für den Musikverein Wagenstadt e.V. genutzt werden übernimmt der Musikverein die Kosten. Vorausgesetzt der Schaden ist nicht durch Vorsatz oder unsachgemäßes Verhalten entstanden. Der Musiker trägt jedoch bei jeder Reparatur eine Selbstbeteiligung.

Aktuelle Selbstbeteiligung: **70,00 € pro Reparatur**

4. Ehrungsordnung

Ehrungen durch den Musikverein Wagenstadt e.V.

Aktive Mitglieder erhalten bei folgenden eine Ehrung:

- **10 Jahre:** Ehrennadel in Bronze, Urkunde und Präsent
- **20 Jahre:** Ehrennadel in Silber, Urkunde und Präsent
- **30 Jahre:** Ehrennadel in Gold, Urkunde und Präsent
- **40 Jahre:** Ehrenmitgliedschaft, Ehrenurkunde und Präsent, Ehrung der Stadt Herbolzheim
- **50 Jahre:** Ehrenurkunde und Präsent
- **Danach alle 5 Jahre:** Ehrenurkunde und Präsent

Pausiert ein Mitglied seine aktive Mitgliedschaft länger als zusammenhängend 12 Monate so wird diese Pause nicht angerechnet!

Ehrenmitgliedschaft

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt für das Ehrenmitglied die Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und des Eintrittspreises bei Veranstaltungen des Musikvereins Wagenstadt.

Besonders verdiente aktive Mitglieder können auch vor Erreichen von 40 Jahren aktiver Mitgliedschaft durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

War ein aktives Mitglied in seiner Laufbahn 1. Vorstand oder Dirigent des Musikvereins Wagenstadt, so kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenvorstand bzw. Ehrendirigenten ernannt werden.

Ehrungen durch Verbände

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für Verbandsehrungen beim Oberbadischen Blasmusikverband „Breisgau“ e.V. (OBV) bzw. des Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB) beantragt die Vorstandschaft des Musikverein Wagenstadt beim OBV die Ehrung.

Derzeit ehrt der BDB wie folgt:

- für 25-jährige aktive Tätigkeit die „Silberne Ehrennadel“ und Urkunde
- für 40-jährige aktive Tätigkeit die „Goldene Ehrennadel“ und Urkunde
- für 50-jährige aktive Tätigkeit die „Große Goldene Ehrennadel“ und Urkunde
- für 60-, 70-, und 80-jährige aktive Tätigkeit die jeweilige „Ehrennadel mit Kranz, Diamant, Jahreszahl“ und Ehrenbrief der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV).

Politische und kommunale Ehrungen

Aktive oder fördernde (passive) Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder in verantwortlicher Funktion, sowie Dirigenten, die sich durch überaus engagierten Einsatz über einen langen Zeitraum hinweg um die örtliche Blasmusik bzw. um den Musikverein Wagenstadt verdient gemacht haben, können per Vorstandsbeschluss für Ehrungen der Stadt, des Landes oder Bundes über die örtliche Gemeindeverwaltung vorgeschlagen werden, soweit die jeweils gültigen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Ausbildungsordnung

Leistungen des Musikvereins

Im Rahmen des Ausbildungsvertrages wird der Musikverein Wagenstadt e.V. folgende Leistungen erbringen:

1. Er stellt – soweit vorhanden und gewünscht – ein für die Ausbildung geeignetes Instrument bereit. Der Jungmusiker hat den sorgsamsten Umgang mit dem Instrument zu gewährleisten. Falls kein vereinseigenes Instrument zur Verfügung steht berät der Musikverein gerne über die Möglichkeiten der Instrumentenbeschaffung (z.B. Miete oder Kauf). Die Kosten hierfür tragen die Eltern.
2. Er stellt einen geeigneten Ausbilder zur Verfügung. Der Unterricht wird im Regelfall einmal pro Woche erteilt (Einzel- oder Gruppenunterricht, jeweils 30 Minuten). Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
3. Er stellt einen Unterrichtsraum zur Verfügung.
4. Eine Aufsichtspflicht des Musikvereins bzw. des Ausbilders besteht ausschließlich während der vereinbarten Unterrichts- und Probezeiten und nur innerhalb der Proberäume.
5. Er stellt einen geeigneten musikalischen Leiter der Jugendkapelle und die Möglichkeit der Mitwirkung in der Jugendkapelle zur Verfügung.

Der Unterrichtstag, Unterrichtsort und die Unterrichtszeit werden in Absprache der Eltern mit dem Ausbilder festgelegt. Während der Schulferien in Baden-Württemberg sowie an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus.

Leistungen der Jungmusiker bzw. deren Eltern

1. Die Eltern tragen Sorge dafür, dass Ihr Kind den Unterricht regelmäßig und pünktlich besucht. Bei Verhinderung ist der Unterricht rechtzeitig abzusagen. Für vom Jungmusiker abgesagte oder versäumte Unterrichtseinheiten ist der Musikverein nicht nachleistungspflichtig. Die anteilige Vergütung hieraus kann von der Ausbildungsvergütung nicht abgezogen werden.
2. Bei längerer Erkrankung des Ausbilders oder des Jungmusikers entfällt der anteilige Ausbildungsbeitrag nach Ablauf von vier Wochen.

Kosten der Ausbildung

1. Die Kosten der Ausbildung richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung des Musikvereins. Der Betrag ist 12x jährlich fällig.
2. Der monatliche Ausbildungsbeitrag für Familien, die mehr als ein Kind in der Ausbildung haben, reduziert sich für das zweite und jedes weitere Kind (solange das 18. Lebensjahr nicht überschritten wurde) um 5,00 EUR des aktuell geltenden Monatsbeitrages.
3. Der an den Musikverein zu entrichtende Ausbildungsbeitrag ist zum 15. jeden Monats zu entrichten und wird vom Musikverein entsprechend der nachfolgenden Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die fördernde Mitgliedschaft eines Elternteils ist Grundvoraussetzung für eine Ausbildung im Musikverein. Diese Mitgliedschaft bedarf einer separaten Kündigung.

Jugendkapelle

1. Die Mitwirkung des Jungmusikers in der Jugendkapelle beginnt, sobald der Leistungsstand des Jungmusikers dies ermöglicht. Über den Beginn der Mitwirkung in der Jugendkapelle entscheiden der Ausbilder und der musikalische Leiter der Jugendkapelle.
2. Die Ausbildung des Jungmusikers erfolgt ausschließlich im Hinblick auf eine Mitwirkung im Hauptorchester, was auch eine Teilnahme in der Jugendkapelle bis zur Volljährigkeit voraussetzt. Die Probe der Jugendkapelle findet derzeit jeden Dienstag von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr statt. Während der Schulferien in Baden-Württemberg sowie an gesetzlichen Feiertagen fällt die Probe der Jugendkapelle aus.
3. Beteiligt sich ein Jungmusiker nicht an der Jugendkapelle behält sich der Musikverein das Recht vor die Bezuschussung der Ausbildung zu beenden und den Eltern die tatsächlich anfallenden Ausbildungskosten in Rechnung zu stellen.
4. Die Teilnahme an Vorspielen und Auftritten der Jugendkapelle gehört zu den Pflichten des Jungmusikers.

Hauptorchester

Die Mitwirkung des Jungmusikers im Hauptorchester beginnt, sobald der Leistungsstand des Jungmusikers dies ermöglicht. Über den Beginn der Mitwirkung im Hauptorchester entscheidet der musikalische Leiter des Musikvereins in Rücksprache mit dem musikalischen Leiter der Jugendkapelle.

Kündigung des Ausbildungsvertrags

1. Der Ausbildungsvertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei einem der 3 Vorstände kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Beitragspflicht endet zum Monatsende, zu dem der Vertrag ordnungsgemäß gekündigt wurde. Unabhängig davon endet die Beitragspflicht nicht, bevor alle vom Musikverein entliehenen Gegenstände (Instrument, Noten, Uniform usw.) in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden.

Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Datenschutz

Mit dem Beitritt in den Verein werden personenbezogene Daten aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Daten oder Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der Daten vorbringen.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzordnung des Musikvereins festgelegt.

6. Datenschutzordnung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Instrument
- Funktion im Verein

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Wird beim Austritt die Löschung der gespeicherten Daten gefordert, erfolgt keine Archivierung, stattdessen werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Oberbadischer Blasmusikverband Breisgau e.V. (im Folgenden „Kreisverband“ genannt) ist der Musikverein Wagenstadt e.V. verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an diesen jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Oberbadischer Blasmusikverband Breisgau e.V. kann der Musikverein Wagenstadt e.V. zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die **Presse** (z.B.: Badische Zeitung, Amtsblatt der Stadt Herbolzheim, Wochenzeitungen) sowie die **Verbandszeitschrift** „blasmusik“ (Golden Wind-Verlag) des BdB über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der **Internetseite** des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Oberbadischen Blasmusikverband Breisgau e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett**, **Vereinszeitschrift**, **Newsletter**, **Homepage** oder **sozialen Medien** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an musikalische Ausbilder*innen und Leiter*innen

Im Rahmen der musikalischen (Jugend-)Ausbildung werden die zur Erfüllung der Tätigkeit benötigten personenbezogenen Daten an vereinsinterne und externe Ausbilder*innen und Leiter*innen übermittelt.

Dies sind insbesondere folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Im dem Fall, dass der*die Auszubildende minderjährig ist, werden zusätzlich Vor- und Nachname, Anschrift und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der*des Erziehungsberechtigten übermittelt.

Eine Weitergabe/Übermittlung dieser personenbezogenen Daten durch Ausbilder*innen und Leiter*innen an Dritte ist nur bei berechtigtem Interesse und nur mit Zustimmung der betroffenen Personen gestattet.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.